

1. In den Kerngebieten sind in den Erdgeschossen zur Alten Holtenauerstraße nur Einzelhandelsbetriebe, Schenke- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsgewerbes sowie sonstige Läden zulässig.
2. Die Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlagen können der Grundstücksfläche hinzugegerechnet werden, wenn die Errichtung der Gemeinschaftsanlage gesichert ist.
3. Für die Erschließung des reinen Wohngebietes sind nach weitere örtliche Verhältnisse erforderlich, ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Baugesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
4. Im Rahmen der im reinen Wohngebiet und im Kerngebiet festgesetzten Geschosshöhen und der im Kerngebiet festgesetzten Geschosshöhezahl kann eine Erhöhung bis zu der in Klammern gesetzten Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Garagen unter Erdfläche sind auch auf den nicht bebaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Im reinen Wohngebiet dürfen Stellplätze nur in Garagen unter Erdfläche angeordnet werden. Die Zufahrten zu den Garagen unter Erdfläche dürfen nur auf den vor der Bebauung an den Straßen Am Backenweg, Lohbrügger Markt und an der neuen Umgehungsstraße liegenden Grundstücken angeordnet werden.
7. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche Wege einzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Leitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

Für das Kerngebiet auf den Flurstücken 383 und 385 bis 387 sowie für das reine Wohngebiet gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Das untere oder die beiden unteren Vollgeschosse sowie das obere oder die beiden obersten Vollgeschosse müssen gegenüber den dazwischenliegenden Geschossen gestrichlich abgesetzt sein. Das gilt nicht für die Teile der Wände, die Treppentürme und Aufzugsschächte nach außen abschließen.
2. Die Teile der Wände, die Treppentürme und Aufzugsschächte nach außen abschließen, müssen durch senkrechte architektonische Gliederung gegenüber den anderen Außenwänden gestrichlich abgesetzt sein.
3. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sowie für bauliche Nebenanlagen auf den Grundstücken, wie Stützwänden, Brüstungen und Aufstiegen, dürfen nur Ziegel oder Sintersteine desselben Farbtons verwendet werden. Diesen Farben müssen auch die befestigten Flächen der Grundstücke, wie Wege und Plätze, aufweisen.
4. Andere Baustoffe als Ziegel oder Sintersteine können für einzelne Architekturelemente der Außenwände wie Stürze, Gesimse und Wände, für die nach den Nummern 1 und 2 abgesetzten Geschosse sowie Treppentürme und Aufzugsschächte und für die baulichen Nebenanlagen auf den Grundstücken, zugelassen werden, wenn die Verwendung von Ziegeln oder Sintersteinen (Nummer 3) vorherrschend bleibt.
5. Die Giebelwände, die zur Bille-Niederung gerichtet sind, müssen Fenster haben und in der Gestaltung den anderen Außenwänden gleichen.
6. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gärtnerisch so angelegt werden, daß nach Art und Anordnung der Bebauung und nach der Geländehaltung ein landschaftlicher Zusammenhang zum vorhandenen Grün entlang der Bille deutlich zu sehen ist. Dies gilt auch für Grundstücke, auf denen Garagen unter Erdfläche angeordnet werden. Die Grundstücke dürfen zum Billegrün nicht durch bauliche Einfriedungen abgegrenzt werden.

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS

BAUGRENZE

STRASSENABGRENZUNGSLINIE - BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

DURCHGÄNGE, DURCHFÄHRTEN

DURCHGÄNGE MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN

REINE WOHNGEBIETE

KERNGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE

ALS MINDESTGRENZE

ZWINGEND

DIE UNTER DEN VORAUSSETZUNGEN DES § 2 NUMMER 4 DES PLANTEXTES ZUGELASSEN WERDEN KÖNNEN

GRUNDFLÄCHENZAHL

GESCHÖSSFLÄCHENZAHL

GESCHÖSSFLÄCHE

STAFFELGESCHOSS

GESCHLOSSENE BAUWEISE

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSGARAGEN

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GGa BESTIMMT SIND

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN

MIT GEH- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

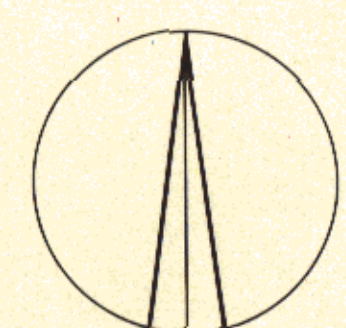
LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS

MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238)



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

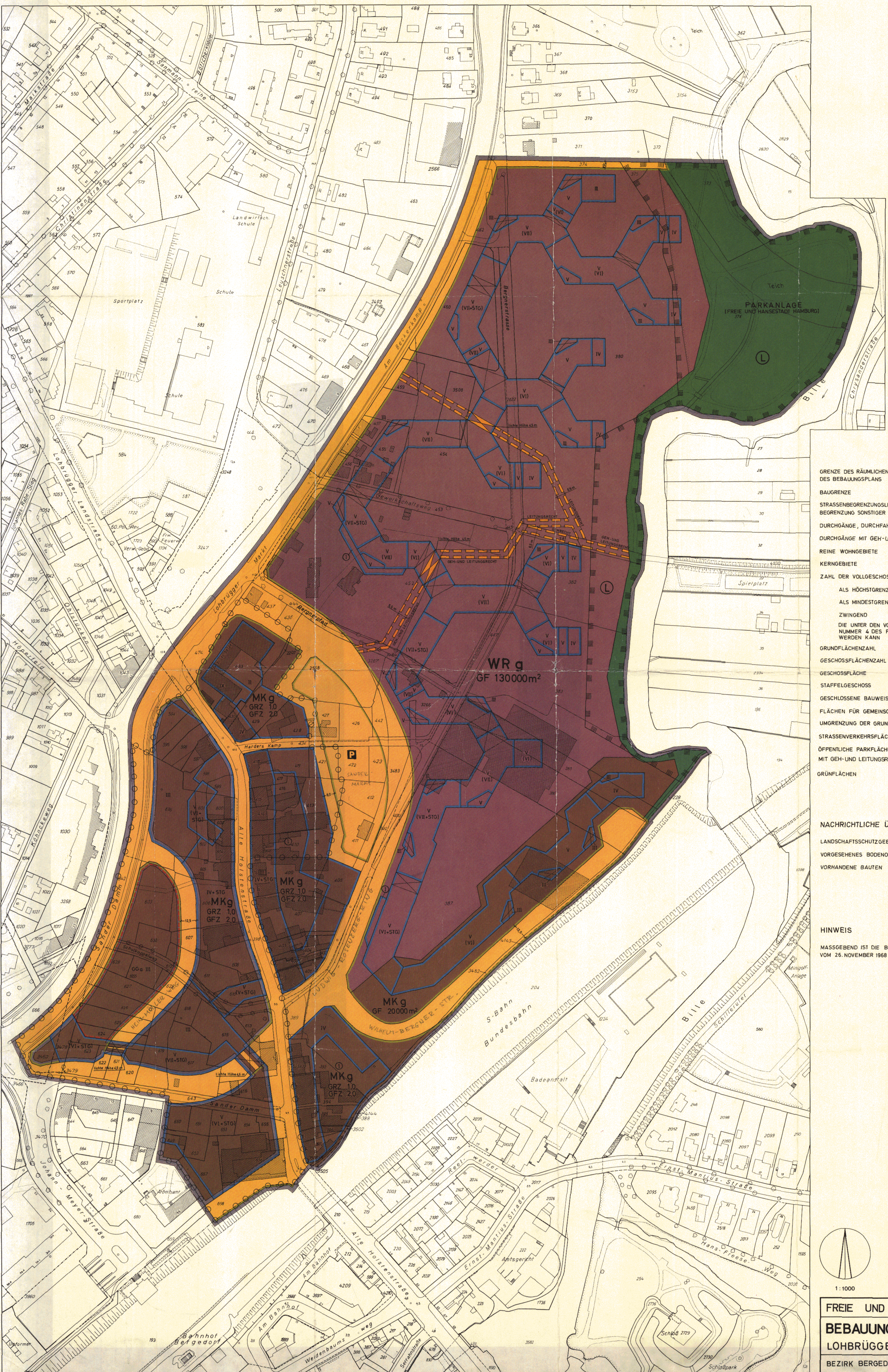
BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL I S. 341)

LOHBRÜGGE 10

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 601

Reproduktion und Öffentlichkeitsvermittlung Hamburg 1977



Gesetz über den Bebauungsplan Wilstorf 19

Vom 22. Februar 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Wilstorf 19 für den Geltungsbereich Jägerstraße — Winsener Straße — Nord- und Westgrenze des Flurstücks 2197, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 975, Nordwest- und Nordostgrenze des Flurstücks 973, Nordwestgrenzen der Flurstücke 972 und 964 der Gemarkung Wilstorf — Reeseberg — Kniggestraße — über das Flurstück 1003 (Heckengang) der Gemarkung Wilstorf — Kniggestraße (Bezirk Harburg, Ortsteil 705) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen,

daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Auf der mit **(A)** gekennzeichneten Fläche wird die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oberhalb des Luftgeschosses gezählt.
2. Stellplätze für Kraftfahrzeuge dürfen nur in Garagen unter Erdgleiche angeordnet werden.
3. Dachflächen, die innerhalb von Abstandsflächen liegen, sind als begehbare Terrassen auszubilden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Februar 1977.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Lohbrügge 10

Vom 22. Februar 1977

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 10 für den Geltungsbereich Lohbrügger Markt — Am Beckerkamp — Nordgrenze des Flurstücks 374, über das Flurstück 373 — Gemarkungsgrenze — über das Flurstück 658, Westgrenze des Flurstücks 657, über das Flurstück 649, Westgrenzen der Flurstücke 652 und 650 der Gemarkung Lohbrügge — Sander Damm (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Die Begründung des Bebauungsplans kann beim Staatsarchiv eingesehen werden.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und seine Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in §§ 39 j, 40, 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädi-

gungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Der Einwand, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes vorliegt, ist unbeachtlich, wenn er nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den Kerngebieten sind in den Erdgeschossen zur Alten Holstenstraße nur Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes und Vergnügungsstätten sowie sonstige Läden zulässig.
2. Die Flächenanteile der außerhalb der Baugrundstücke festgesetzten Gemeinschaftsanlage können der Grundstücksfläche hinzugerechnet werden, wenn die Errichtung der Gemeinschaftsanlage gesichert ist.
3. Für die Erschließung des reinen Wohngebietes sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
4. Im Rahmen der im reinen Wohngebiet und im Kerngebiet festgesetzten Geschoßflächen und der im Kerngebiet festgesetzten Geschoßflächenzahl kann eine Erhöhung bis zu der in Klammern gesetzten Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn sichergestellt wird, daß durch die zusätzlichen Vollgeschosse keine Beeinträchtigung des Fernsehempfangs in der Umgebung eintritt.
5. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
6. Im reinen Wohngebiet dürfen Stellplätze nur in Garagen unter Erdgleiche angeordnet werden. Die Zufahrten zu den Garagen unter Erdgleiche dürfen nur auf den vor der Bebauung an den Straßen Am Beckerkamp, Lohbrügger Markt und an der neuen Umgehungsstraße liegenden Grundstücksteilen angeordnet werden.
7. Die festgesetzten Geh- und Leitungsrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, öffentliche

Wege anzulegen und zu unterhalten sowie unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig. Geringfügige Abweichungen von den festgesetzten Gehrechten können zugelassen werden.

§ 3

Für das Kerngebiet auf den Flurstücken 383 und 385 bis 387 sowie für das reine Wohngebiet gelten nachstehende gestalterische Anforderungen:

1. Das unterste oder die beiden untersten Vollgeschosse sowie das oberste oder die beiden obersten Geschosse müssen gegenüber den dazwischenliegenden Geschossen gestalterisch abgesetzt sein. Dies gilt nicht für die Teile der Wände, die Treppenräume und Aufzugsschächte nach außen abschließen.
2. Die Teile der Wände, die Treppenräume und Aufzugsschächte nach außen abschließen, müssen durch senkrechte architektonische Gliederung gegenüber den anderen Außenwandflächen gestalterisch abgesetzt sein.
3. Für die von außen sichtbaren Teile der Außenwände sowie für bauliche Nebenanlagen auf den Grundstücken, wie Stützmauern, Brüstungen und Außentreppen, dürfen nur Ziegel oder Sintersteine desselben Farbtons verwendet werden. Diesen Farbton müssen auch die befestigten Flächen der Grundstücke, wie Wege und Sitzplätze, aufweisen.
4. Andere Baustoffe als Ziegel oder Sintersteine können für einzelne Architekturteile der Außenwände, wie Stürze, Gesimse und Wände, für die nach den Nummern 1 und 2 abgesetzten Geschosse sowie Treppenräume und Aufzugsschächte und für die baulichen Nebenanlagen auf den Grundstücken zugelassen werden, wenn die Verwendung von Ziegeln oder Sintersteinen (Nummer 3) vorherrschend bleibt.
5. Die Giebelwände, die zur Bille-Niederung gerichtet sind, müssen Fenster haben und in der Gestaltung den anderen Außenwänden gleichen.
6. Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke müssen gärtnerisch so angelegt werden, daß nach Art und Anordnung der Bepflanzung und nach der Geländegestaltung ein landschaftlicher Zusammenhang zum vorhandenen Grün entlang der Bille deutlich erkennbar wird. Dies gilt auch für Grundstücksteile, auf denen Garagen unter Erdgleiche angeordnet werden. Die Grundstücke dürfen zum Billegrün nicht durch bauliche Einfriedigungen abgegrenzt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 22. Februar 1977.

Der Senat

Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1988.

Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10

Vom 20. Dezember 1988

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung in der Fassung vom 4. April 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 89) wird verordnet:

§ 1

In § 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10 vom 22. Februar 1977 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 42) wird folgende Vorschrift angefügt:

- „8. In den Kerngebieten zwischen Hein-Möller-Weg — Sander Damm — Lohbrügger Markt — Ludwig-Rosenberg-Ring — sowie südlich des Ludwig-Rosenberg-Ring bis zu den Bahnanlagen beiderseits der Alten Holstenstraße zwischen Arbeitsamt und Finanzamt sind Spielhallen und ähnliche Unternehmen im Sinne von § 33i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeiten dienen, sowie Verkaufsflächen und Verkaufsflächen, Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kosten-

frei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

- a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 20. Dezember 1988.

Herausgegeben vom Senat der Freien und Hansestadt Hamburg.

Druck, Verlag und Ausgabestelle: Lütcke & Wulff, Heidenkampsweg 76B, 2000 Hamburg 1, — Telefon: 23 39 11. Bestellungen nimmt der Verlag entgegen. Bezugspreis für Teil I und II zusammen halbjährlich 30,— DM. Einzelstücke je angefangene vier Seiten 0,40 DM (Preise einschließlich 7 % Mehrwertsteuer). — Beim Postbezug wird der Teil I des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes im Bedarfsfall dem Amtlichen Anzeiger als Nebenblatt im Sinne von § 8 der Postzeitungsordnung beigelegt.

§ 1

Die Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in Hamburg vom 28. Januar 2008 (HmbGVBl. S. 51), geändert am 8. April 2010 (HmbGVBl. S. 265), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 werden hinter den Wörtern „Sofern für Einreichungen“ die Wörter „die Schriftform oder“ eingefügt.
2. In der Anlage werden folgende Nummern 3 und 4 angefügt:

Nr.	Gericht	Verfahrensbereich	mit der Datenverarbeitung beauftragte Stelle	Datum
„3.	Verwaltungsgericht Hamburg	Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Dataport	1. April 2014
4.	Hamburgisches Oberverwaltungsgericht	Verfahren nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz	Dataport	1. April 2014“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2014 in Kraft.

Hamburg, den 4. Februar 2014.

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10 Vom 5. Februar 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 8 des Gesetzes über den Bebauungsplan Lohbrügge 10 vom 22. Februar 1977 (HmbGVBl. S. 42), zuletzt geändert am 4. November 1997 (HmbGVBl. S. 494, 505), erhält folgende Fassung:

- „8. In den Kerngebieten sind geld- beziehungsweise glücksspielorientierte Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig. Die genehmigten Wettbüros bleiben auch weiterhin zulässig; sie dürfen

ihre Geschossfläche jeweils um bis zu 10 vom Hundert der genehmigten Geschossfläche erweitern; eine Nutzungsänderung in eine der in Satz 1 genannten Nutzungen ist ausgeschlossen; der Gebäudebestand darf baulich umgestaltet oder durch einen entsprechenden Neubau ersetzt werden; die genehmigten Flächen für Schaufenster und Werbung dürfen nicht vergrößert werden.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Hamburg, den 5. Februar 2014.

Das Bezirksamt Bergedorf

Zweite Verordnung zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40

Vom 5. Februar 2014

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 19. Juni 2013 (HmbGVBl. S. 306), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

§ 1

§ 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Bebauungsplan Bergedorf 40 vom 12. Januar 1970 (HmbGVBl. S. 5), geändert am 20. Dezember 1988 (HmbGVBl. S. 310), erhält folgende Fassung:

- „2. In den Kerngebieten sind geld- beziehungsweise glücksspielerorientierte Vergnügungsstätten, Bordelle, bordellartige Betriebe sowie Vorführ- und Geschäftsräume, deren Zweck auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist, unzulässig.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1